

# Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 1. März 2019

Seite 19

72. Jahrgang – Nr. 8

## Inhaltsverzeichnis

### Stadt Coburg

Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO);  
Erteilung der Baugenehmigung für die Neugestaltung des Hauptparkplatzes auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 204/23, 204/7, 212, 211, 210/1, 210/2 und 210 Gmkg. Bertelsdorf, Nähe Carl-Kaesar-Straße in Coburg, gemäß Bescheid der Stadt Coburg vom 12.02.2019, BauRegNr. 20180222

Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO);  
Erteilung des Nachtragsbescheides zur Baugenehmigung für den Neubau von zwei Neunfamilienhäusern auf dem Grundstück Fischersleite 14 u. 14 a in Coburg (Fl.-Nr. 124 Gmkg. Cortendorf) bezüglich des qualifizierten Außenanlagenplans gemäß Bescheid der Stadt Coburg vom 11.02.2019, BauRegNr. 20190027

### Landratsamt Coburg

Beteiligungsbericht 2016 des Landkreises Coburg

### Stadt Coburg

**Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO);  
Erteilung der Baugenehmigung für die Neugestaltung des Hauptparkplatzes auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 204/23, 204/7, 212, 211, 210/1, 210/2 und 210 Gmkg. Bertelsdorf, Nähe Carl-Kaesar-Straße in Coburg, gemäß Bescheid der Stadt Coburg vom 12.02.2019, BauRegNr. 20180222**

Die Stadt Coburg hat mit Bescheid vom 12.02.2019, BauRegNr. 20180222, der Firma KAESER Kompressoren SE, Carl-Kaesar-Str. 26, 96450 Coburg, die Baugenehmigung für das Bauvorhaben „Neugestaltung des Hauptparkplatzes mit insgesamt 1.121 Stellplätzen (bestehend aus der Umgestaltung des bestehenden Parkplatzes mit 725 Stellplätzen sowie dem Neubau weiterer Parkflächen ohne Fahrradparkhaus) auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 204/23, 204/7, 212, 211, 210/1, 210/2 und 210 Gmkg. Bertelsdorf, Nähe Carl-Kaesar-Straße in Coburg“ unbeschadet der privaten Rechte Dritter erteilt (Art. 55 ff BayBO). Einzelheiten sind der Baugenehmigung zu entnehmen.

Hat ein Nachbar dem Bauantrag für das o. g. Bauvorhaben nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung der Baugenehmigung zuzustellen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird hiermit durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 1 Satz 6 und Abs. 2 Sätze 4 u. 5 BayBO). Der Nachbar ist Beteiligter im Sinne des Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Die Zustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Die in der nach-

stehenden Rechtsbehelfsbelehrung genannte Frist wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt.

Die Baugenehmigung ist mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth,  
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422  
Bayreuth,  
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch, nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen, erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Coburg; [www.coburg.de/zugangseroeffnung](http://www.coburg.de/zugangseroeffnung) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt, wird kraft Bundesrecht in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig, die grundsätzlich als Gebührenvorschuss zu entrichten ist.

Den Beteiligten wird die Möglichkeit gegeben, die Verfahrensakte bei der Stadt Coburg, Stadtbauamt/Bauordnung, Ämtergebäude, Steingasse 18, 96450 Coburg, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 104, während der folgenden Dienstzeiten einzusehen und eventuelle Einwendungen vorzubringen:

Montag, Dienstag und Donnerstag:  
8.30 Uhr – 15.30 Uhr  
Mittwoch und Freitag:  
8.30 Uhr – 12.00 Uhr

Zur Vermeidung von Wartezeiten empfehlen wir, unter der Tel.-Nr. 09561/89-1637 eine entsprechende Terminabsprache zu vereinbaren.

Coburg, den 25.02.2019  
Stadt Coburg

Dr. Birgit Weber  
2. Bürgermeisterin

**Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO);  
Erteilung des Nachtragsbescheides zur Baugenehmigung für den Neubau von zwei Neunfamilienhäusern auf dem Grundstück Fischersleite 14 u. 14 a in Coburg (Fl.-Nr. 124 Gmkg. Cortendorf) bezüglich des qualifizierten Außenanlagenplans gemäß Bescheid der Stadt Coburg vom 11.02.2019, BauRegNr. 20190027**

Die Stadt Coburg hat mit Nachtragsbescheid vom 11.02.2019, BauRegNr. 20190027, zum Baugenehmigungsbescheid vom 21.08.2018, BauRegNr. 20170160, der Wohnbau Stadt Coburg GmbH, Mauer 12, 96450 Coburg, die Baugenehmigung für das Bauvorhaben „Neubau von zwei Neunfamilienhäusern auf dem Grundstück Fischersleite 14 u. 14 a in Coburg (Fl.-Nr. 124 Gmkg. Cortendorf)“ bezüglich des qualifizierten Außenanlagenplans unbeschadet der privaten Rechte Dritter erteilt (Art. 55 ff BayBO). Einzelheiten sind der Baugenehmigung zu entnehmen.

Hat ein Nachbar dem Bauantrag für das o. g. Bauvorhaben nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung der Baugenehmigung zuzustellen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird hiermit durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 1 Satz 6 und Abs. 2 Sätze 4 u. 5 BayBO). Der Nachbar ist Beteiligter im Sinne des Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Die Zustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Die in der nachstehenden Rechtsbehelfsbelehrung genannte Frist wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt.

Die Baugenehmigung ist mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth,  
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422  
Bayreuth,  
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch, nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen, erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt

werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:  
Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfache E-Mail

ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Coburg; [www.coburg.de/zugangseroeffnung](http://www.coburg.de/zugangseroeffnung) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt, wird kraft Bundesrecht in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig, die grundsätzlich als Gebührenvorschuss zu entrichten ist.

Den Beteiligten wird die Möglichkeit gegeben, die Verfahrensakten bei der Stadt Coburg, Stadtbauamt/Bauordnung, Ämtergebäude, Steingasse 18, 96450 Coburg, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 104, während der folgenden Dienstzeiten einzusehen und eventuelle Einwendungen vorzubringen:

Montag, Dienstag und Donnerstag:  
8.30 Uhr – 15.30 Uhr  
Mittwoch und Freitag:  
8.30 Uhr – 12.00 Uhr

Zur Vermeidung von Wartezeiten empfehlen wir, unter der Tel.-Nr. 09561/89-1637 eine entsprechende Terminabsprache zu vereinbaren.

Coburg, den 20.02.2019  
Stadt Coburg

Dr. Birgit Weber  
2. Bürgermeisterin

## Landkreis Coburg

### Beteiligungsbericht 2016 des Landkreises Coburg

Gemäß Art. 82 Abs. 3 LKrO ist der Landkreis Coburg verpflichtet, jährlich einen Bericht über seine Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, wenn ihm mindestens der zwanzigste Teil der Anteile eines Unternehmens gehört. Dieser Bericht ist zu veröffentlichen.

Der Beteiligungsbericht 2016 des Landkreises Coburg kann auf der Internetseite des Landkreises Coburg [www.landkreis-coburg.de](http://www.landkreis-coburg.de) unter der Rubrik Unser Landkreis – Beteiligungsverwaltung heruntergeladen werden.

Coburg, 22. Februar 2019

Landratsamt Coburg

Fachbereich Finanzen

❖ **Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg** ❖

❖ Redaktion und Druck: Landratsamt Coburg, Lauterer Straße 60, 96450 Coburg ❖

❖ homepage: [www.landkreis-coburg.de](http://www.landkreis-coburg.de) ❖ Redaktion: ☎09561 514-1002 ❖ E-Mail: [amtsblatt@coburg.de](mailto:amtsblatt@coburg.de) ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖ Bezugspreis (Portokostensersatz) jährlich 36,00 € ❖

❖ Abbestellungen zum Ende des Kalenderjahres ❖